

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang: Digitalisierung & Management, M.Sc.
Hochschule: Technische Hochschule Brandenburg
Standort: Brandenburg an der Havel
Datum: 04.12.2025
Akkreditierungsfrist: 01.03.2025 - 28.02.2033

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Großen und Ganzen nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind überwiegend gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zunächst zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

A - Vorläufige Bewertung

Auflage zu personellen Ressourcen (§ 12 Abs. 2 StudAkkV)

Der Akkreditierungsrat entnimmt dem Akkreditierungsbericht auf S. 13, dass die beiden zentralen (professoralen) Lehrenden kurzfristig absehbar pensioniert würden. Das Gutachtergremium weist daraufhin, dass das Paradigma des Studiengangs weitgehend von diesen beiden Personen geprägt werde und in den Antragsunterlagen nicht ausreichend deutlich werde, inwiefern die Hochschule die freiwerdenden Stellen mit solchen Personen besetzen werde, deren wissenschaftliches Kompetenzprofil die Lehre in Bezug auf die Qualifikationsziele dieses Studiengangs sicherstellen kann.

Der Akkreditierungsrat entnimmt den eingereichten Unterlagen, dass derzeit vier Professuren im Studiengang vorhanden sind (Anlage 17 zum Selbstevaluationsbericht). Außerdem werden Änderungen von vier Professuren angezeigt und zwei Stellenausschreibungen vorgelegt (ebd. Anlage 18). Eine Zusammenschau der vorhandenen Professuren, Änderungen und Stellenausschreibungen kann der Akkreditierungsrat den Unterlagen nicht entnehmen. Unklar bleibt außerdem, zu wann die beiden zentral professoral Lehrenden ausscheiden. Aus diesem Grund ist nicht eindeutig ersichtlich, ob und inwiefern die Denominationen der zentral lehrenden Professuren von Änderungen umfasst sind und zu welchem Zeitpunkt welche Konsequenzen für die Lehre mit den zu erwartenden Änderungen einhergehen.

Nach Auffassung des Akkreditierungsrats ist auf Basis der vorliegenden Informationen nicht zweifelsfrei erkennbar, dass das Curriculum über den Akkreditierungszeitraum hinweg durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt wird. Er erachtet es als notwendig, dass die Hochschule eine plausible Personalplanung vorlegt, aus der auch hervorgeht, wie die Lehre bei Verzögerungen in der Besetzung der Professuren übergangsweise sichergestellt wird. In Abweichung zum Gutachtergremium erteilt der Akkreditierungsrat daher eine Auflage gemäß § 12 Abs. 2 StudAkkV.

B - Abschließende Bewertung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule

Im Rahmen der eingereichten Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung äußert sich die Hochschule zur avisierten Auflage der vorläufigen Bewertung.

Der Akkreditierungsrat hatte in seiner vorläufigen Bewertung folgende Auflage vorgesehen: "Die Hochschule muss in geeigneter Form (bspw. anhand einer hinreichend verbindlichen und mit Zeitplänen unterlegten Personalplanung) plausibel darstellen, dass der zur Akkreditierung beantragte Studiengang im Akkreditierungszeitraum personell getragen und das Curriculum durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt werden kann. Gesetzt den Fall, dass die beiden geplanten Berufungsverfahren zum Zeitpunkt der Auflagenerfüllung noch nicht abgeschlossen sind, ist im Rahmen der studiengangsbezogenen Planung zu zeigen, wie die diesen Professuren zugeordnete Lehre übergangsweise anders sichergestellt wird." (§ 12 Abs. 2 StudAkkV)

Die Hochschule weist in ihrer Stellungnahme über die Vorlage entsprechender Verpflichtungserklärungen nach, dass die beiden derzeitigen Studiengangsleitungen auch nach ihrer Emeritierung im Studiengang lehren und prüfen werden. Die Hochschule schildert weiter, dass die Studiengangsleitung zukünftig sukzessive an geeignete Nachfolgen gehe, mit denen Gespräche geführt würden. Außerdem reicht die Hochschule eine Liste und CVs weiterer Personen ein, die vertretungsweise im Studiengang lehren und prüfen können, neun der Personen haben eine Professur

inne, vier weitere verfügen über Masterabschlüsse. Der Akkreditierungsrat erkennt aufgrund der konkreten Schilderungen der Hochschule und zum Nachweis beigelegter Unterlagen keinen auflagenrelevanten Mangel und erachtet § 12 Abs. 2 StudAkkV als erfüllt.

